

Nutzungsordnung für das Gemeindehaus „Brinkhuus“ in Behlendorf

Präambel

Das Brinkhuus mit seinen dazugehörigen Außenanlagen und Parkplätzen sind Einrichtungen der Gemeinde zur Förderung des Gemeinschaftslebens, die für die in § 1 Abs. 2 genannten Nutzer vorgehalten werden. Diese Einrichtungen zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle oberstes Gebot sein.

Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Behlendorf vom 14.03.2023 folgende Nutzungsordnung erlassen.

§ 1

Nutzungsbereich und Benutzer

1. Das Brinkhuus besteht aus:
 - a) großer Saal
 - b) kleiner Saal
 - c) Saal im Obergeschoss
 - d) Flure und Vorräume
 - e) WC-Anlagen
 - f) Küche
 - g) Außenanlagen und Parkflächen
2. Das Brinkhuus steht für folgende Veranstaltungen zur Verfügung :
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse
 - b) Gemeindliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - d) Veranstaltungen der Kirche
 - e) Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Gruppen und Genossenschaften
 - f) Veranstaltungen zugelassener örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften
 - g) Private Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Behlendorfer Campingfreunde (z. B. runde Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr, Hochzeiten, Trauermahlzeiten, Konfirmationen)
 - h) Gewerbliche Tagesveranstaltungen
 - i) Anderweitige Nutzungen (z. B. Sportgruppen, Malgruppen)

Eine Nutzung für Polterabende und Polterhochzeiten wird ausgeschlossen.

§ 2

Nutzungstermine

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter vereinbaren die Nutzungstermine. Er führt den Terminkalender. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache.

§ 3

Benutzung

- (1) Das Brinkhuus ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand besenrein zu hinterlassen.
- (2) Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und in die vorhandenen Schränke einzusortieren. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Nutzer selbst zu entsorgen (z. B. durch amtliche Müllsäcke).

- (3) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Verpflichtungen stehen die Räume frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages zur Verfügung und sind am Tage nach ihrer Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu verlassen. Bei Überschreitung der Zeiten werden zusätzliche Tagesgebühren fällig. Die Rückgabe der Räume erfolgt durch eine Abnahme durch die Gemeinde. Bei Terminüberschreitungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen können abweichende Termine festgelegt werden.

§ 4

Verhalten der Nutzer, Haftung

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Nutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister oder dem jeweiligen Beauftragten zu melden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die dem Nutzer, den Besuchern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Dem Nutzer obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Gegenständen.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Alles Handeln, welches geeignet ist, Störungen der benachbarten Grundstückseigentümer hervorzurufen, insbesondere Lärmbelästigung, ist zu unterlassen. Bei allen Veranstaltungen sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung (siehe Aushang im Brinkhuus) sind zu beachten.
Das Parken auf der Feuerwehrezufahrt und auf dem Innenhof ist untersagt.

§ 5

Gebühren, Kautio

- (1) Die Benutzung des Brinkhauses ist für die in § 1 Abs. 2 a – f aufgeführten Veranstaltungen gebührenfrei. Sollte es aber über Veranstaltungen mit Sitzungscharakter hinaus gehen (Kameradschaftsabend, Sparclubessen, Lesungen, Konzerte usw.) ist eine Reinigungsgebühr von 30,00 € zu entrichten.
- (2) Für die private Benutzung des Brinkhauses (§ 1 Abs. 2 g) wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 € pro Veranstaltungstag (150,00 € Miete und 30,00 € Reinigung) erhoben.
- (3) Für gewerbliche Tagesveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 h) ist eine Gebühr in Höhe von 110,00 € zu zahlen.
- (4) Für anderweitige Nutzungen (§ 1 Abs. 2 i) wird eine Gebühr vom Bürgermeister in Absprache mit dem Kulturausschuss festgelegt.
- (5) Für hier nicht aufgeführte Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Kulturausschuss im Einzelfall.
- (6) Bei Schlüsselübergabe kann die Gemeinde vom Nutzer eine Kautio fordern. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der genutzten Räume wird diese Kautio zurückgegeben.

GEMEINDE BEHLENDORF

Der Bürgermeister

L.S.

Die Nutzungsordnung ist überwiegend in männlicher Form gefasst, sie ist auch entsprechend weiblich anzuwenden.